

Am 01.03.2019 um 15:19 schrieb Zielke Falk:

Sehr geehrter Herr Ermer,

vielen Dank für ihre E-Mail.

Sie beziehen sich auf eine Meldung, in der es um das Rauchen in einer Mietwohnung geht.

Ihrer Anmerkung, dass die Aussage „Rauchen kann in Mietwohnung nicht verboten werden“ so falsch ist, muss ich leider widersprechen. Denn grundsätzlich gehört Rauchen – egal wie man dazu steht – in den Bereich der persönlichen Lebensführung und kann daher von einem Vermieter nicht ohne weiteres verboten werden. Dazu hat sich unter anderem der Bundesgerichtshof (BGH) geäußert (Az.: VIII ZR 124/05). Der Bericht kommt daher auch keiner Falschmeldung gleich.

Dass es darüber hinaus zu Einschränkungen für Raucher kommen kann, steht dem nicht entgegen. Denn es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Grenze ist immer dort überschritten, wo andere Bewohner belästigt werden. Wie in der Meldung zu lesen ist, verbot das Landgericht Dortmund aus diesem Grund einem Mieter das Rauchen auf der Terrasse in der Zeit von 0.00 bis 3.00 Uhr, 6.00 bis 9.00 Uhr, 12.00 bis 15.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr (Az.: 1 S 451/15).

Eine Korrektur der Meldung ist aus meiner Sicht daher nicht erforderlich.

Dennoch: Rauchen in der Mietwohnung ist in jedem Fall ein vielfältiges Thema, zu dem ihr Verband eine eindeutige Meinung vertritt. Sollten wir das Thema in der nächsten Zeit in größerem Umfang aufgreifen, kommen wir gerne auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Falk Zielke

Falk Zielke

Verantwortlicher Redakteur Geld & Recht

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

Markgrafenstraße 20

10969 Berlin

gms Global Media Services GmbH

Geschäftsführer: Rainer Finke

Sitz: Hamburg, Register: AG Hamburg, HRB 36444

Von: siggi.ermer@pro-rauchfrei.de

Gesendet: Freitag, 1. März 2019 13:10

An: - -

Betreff: PM bzw. Kommentar zum Artikel "Rauchen in Mietwohnung"

Sehr geehrte Damen und Herren der dpa,

wir sind enttäuscht, dass Sie einen Bericht in Umlauf gebracht haben, der einer Falschmeldung gleich kommt. Dabei sollten wir vom Verband Pro Rauchfrei als Experten und Ansprechpartner für eine Zweitmeinung auf diesem Gebiet bekannt sein.

Konkret geht es um die reißerische Behauptung: „Rauchen kann in Mietwohnung nicht verboten werden“. Diese Aussage ist in dieser generellen Form falsch!

Unpassend ist dann auch die Verlagerung des Problems allein auf vergilbte Wände.

Selbstverständlich kann das Rauchen in der Mietwohnung untersagt werden. Die Frage ist nur, unter welchen Voraussetzungen.

Der bundesweite Verbraucherschutzverband Pro Rauchfrei berät seit Jahren erfolgreich viele Personen, die wegen des Rauchens ihres Nachbarn belästigt oder gar gesundheitlich geschädigt werden. Hierzu berät der Verband Vermieter, wie sie ihre Immobilie rauchfrei vermieten können, ohne in juristische Fallen zu tappen.

Dies hat Pro Rauchfrei erfolgreich nachgewiesen durch die ersten rauchfreien Häuser in Halle/Saale, die der Verband zusammen mit der Wohnungsgenossenschaft Halle-Süd e.G. konzipiert und 2016 realisiert hat. Auch weitere kleinere Einheiten betreut der Verband, eine davon mit 7 Wohneinheiten in der Nähe von Erlangen.

Die einseitige Ausrichtung in der Berichterstattung auf die Aussagen des Deutschen Mieterbundes, der seit Jahren von der Tabaklobby beeinflusst wird, wird einer sauber recherchierten und wiedergegebenen Berichterstattung nicht gerecht. Wir fordern Sie daher in Ihrer Verantwortung für eine ehrliche, nicht tendenziöse Nachricht auf, eine Zweitmeinung einzuholen statt einseitig eine Meldung zu verbreiten.

Da Ihr Artikel einen großen Leserkreis erreicht hat, wäre es angebracht, eine Korrektur des Sachverhalts Ihren Partnern zu vermitteln. Hierfür stehen wir Ihnen gerne für konkrete Informationen zur Verfügung. Die wahren Experten betreiben keine theoretischen Gedankenspiele sondern haben praktische, juristische Erfahrung, rauchfrei zu mieten und zu vermieten.

Pressekontakt:

Dipl.-Kfm. Siegfried Ermer

Pressesprecher/Bundesvorsitzender

Pro Rauchfrei e.V.

Lobby der Nichtraucher

Pro Rauchfrei ist ein gemeinnützig registrierter Verband (e.V.), der auch beim Deutschen Bundestag akkreditiert ist. Mit 2.000 Mitgliedern und weiteren 15.000 Freunden ist Pro Rauchfrei Deutschlands größter Nichtraucherverband und agiert seit Jahren als Verbraucherschutzverband, da er klagebefugt ist nach § 4 Abs 2 UKlaG (Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen).